

Merkblatt für Ferienreisen unter Berücksichtigung Covid-19

1. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt, weiterhin auf nicht notwendige Auslandsreisen zu verzichten. Von dieser Empfehlung ausgenommen sind die Länder des Schengen-Raums (einschliesslich Dänemark, Island und Norwegen) sowie Grossbritannien (Stand 29. Juni 2020). Nicht dem Schengen-Raum gehören aktuell unter anderem folgende Staaten in Europa und an Europas Landgrenzen an:

Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Nordmazedonien, Kosovo, Bulgarien, Rumänien, Moldawien, Ukraine, Weissrussland, Russland, Zypern, Türkei

Wir raten von Reisen in Länder ausserhalb des Schengen-Raums ab und weisen darauf hin, dass ein Verstoss gegen die Empfehlungen der zuständigen Bundesämter als Selbstverschulden ausgelegt wird und bei Quarantäne kein Lohn ausbezahlt wird.

Folgende Länder in Europa gelten derzeit darüber hinaus als Risikogebiete und bei Rückreise ist eine 10-tägige Quarantäne Pflicht, weitere Länder ausserhalb Europas gelten ebenfalls als Risikogebiet (vor der Abreise unbedingt auf der Homepage BAG, Link unten, erkundigen):

Serbien, Nordmazedonien, Kosovo, Moldawien, Schweden, Russland

Reisen in ein Risikogebiet sind nicht erwünscht. Im Umfang wie der Gesetzgeber eine Quarantäne anordnet bei Rückkehr aus einem Risikogebiet wird kein Lohn ausbezahlt.

Zu beachten sind die folgenden Reisehinweise

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen/empfehlungen-fuer-reisende.html>
- <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise.html>)

2. Auch während den Ferien ist den **Verhaltenshinweisen des BAG** Beachtung zu schenken (<https://bag-coronavirus.ch/> siehe Anlage).
3. Bei Kontakt mit Infizierten in den Ferien oder wenn man Symptome spürt, ist unverzüglich der Arbeitgeber zu informieren.

Nach der Rückkehr müssen betroffene Arbeitnehmer in diesen Fällen für 10 Tage in Quarantäne bleiben oder einen negativen Test vorweisen, bevor Sie wieder an den Arbeitsplatz dürfen. Über die Lohnfortzahlung wird im Einzelfall entschieden.

4. Vor der Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit sollen alle Arbeitnehmer den Kurzcheck des BAG machen: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening> .
5. Treten nach der Rückkehr aus den Ferien Krankheitssymptome auf, müssen betroffene Arbeitnehmer ebenfalls sofort zu Hause bleiben und den Arbeitgeber informieren. Der Arbeitgeber darf dazu ein Arztzeugnis verlangen.

Anlage: Merkblatt des BAG